

Europaweite Vergabe
von
Transport und Verwertung von Alttextilien
für den
Landkreis Konstanz
im Offenen Verfahren nach VgV

VERFAHRENSLEITFADEN

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Vorbemerkungen	4
2 Leistungsübersicht und spezielle Ausführungsbedingungen	6
2.1 Leistungsübersicht, Losgliederung	6
2.2 Entsorgungsgebiet	6
2.3 Leistungszeitraum	7
2.4 Hinterlegung der Kalkulation	7
2.5 Sicherheiten, Bürgschaften	8
3 Angebotsbedingungen	9
3.1 Vergabeverfahren	9
3.2 Form des Angebotes	9
3.3 Haupt- und Nebenangebote	9
3.4 Bietergemeinschaften, Eignungsleihe, Unterbeauftragung	10
3.4.1 Bietergemeinschaften	10
3.4.2 Eignungsleihe	10
3.4.3 Unterbeauftragung	10
3.5 Fristen	11
3.5.1 Angebotsfrist	11
3.5.2 Zuschlags- und Bindefrist	11
3.6 Einreichung des Angebotes	11
3.7 Berichtigungen, Änderungen oder Zurückziehung des Angebotes	11
3.8 Kosten der Angebotserstellung	11
3.9 Tariftreue und Mindestlohn	11
3.10 Eigenerklärung zu Artikel 5k der Verordnung (EU) 2022/576	12
3.11 Nachforderung von Unterlagen	12
4 Berücksichtigung der Angebote und Zuschlagskriterien	13
4.1 Berücksichtigung der Angebote	13
4.1.1 Ausschluss vom Verfahren	13
4.1.2 Eignung	13
4.2 Zuschlagskriterien	13
5 Mitteilungen und Bekanntmachungen	15
5.1 Mitteilungen über nicht berücksichtigte Angebote; § 134 GWB	15
5.2 Bekanntmachung der Auftragsvergabe; § 39 VgV	15
6 Vergabekammer	16

Verzeichnis der Anlagen

- Anlage 1 - Angebotsformular (Textteil und Anhänge)
- Anlage 2 - Leistungsbeschreibung
- Anlage 3 - Vertragsentwurf
- Anlage 4 - Datenschutzhinweis nach DSGVO

1 Vorbemerkungen

Der Landkreis Konstanz schreibt

den Transport und die Verwertung von Alttextilien

neu aus.

Der vorliegende Verfahrensleitfaden stellt Ihnen zum einen die Formalitäten des Vergabeverfahrens vor, zum anderen gibt dieser Ihnen einen ersten Überblick über den Leistungsgegenstand und stellt Ihnen die Rahmenbedingungen der Angebotsauswertung dar.

Bitte lesen Sie den Verfahrensleitfaden sowie die weiteren Bestandteile der Vergabeunterlagen:

Anlage 1 - Angebotsformular (Textteil und Anhänge)

Anlage 2 - Leistungsbeschreibung

Anlage 3 - Vertragsentwurf

Anlage 4 - Datenschutzhinweis nach DSGVO

sorgfältig durch.

Darüber hinaus werden Sie gebeten, unmittelbar die Vollständigkeit der Unterlagen zu überprüfen. Die Vollständigkeit der Vergabeunterlagen insgesamt ist zunächst auf Grundlage des Anlagenverzeichnisses auf Seite 3 dieses Verfahrensleitfadens zu prüfen. Die Vollständigkeit der einzelnen Dokumente der Vergabeunterlagen, einschließlich deren Anhänge, ist außerdem auf Grundlage der Inhaltsverzeichnisse und der Seitennummerierung (ab Seite 1 bzw. 2 oben rechts) zu prüfen. Unter Umständen fehlende Unterlagen sind unverzüglich über das elektronische Vergabeportal (hier: DTVP) nachzufordern.

Die Ihnen vorliegenden Unterlagen dürfen nur im Rahmen dieser Ausschreibung verwendet werden. Eine weitergehende anderweitige Nutzung – gleich welcher Art – ist an die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers gebunden.

Der Schriftverkehr mit der Vergabestelle ist in deutscher Sprache zu führen.

Der Landkreis Konstanz wird in diesem Vergabeverfahren gleichbedeutend auch als „Auftraggeber“ oder „Vergabestelle“ bezeichnet.

Auftraggeber und Auftragnehmer werden gemeinsam auch als „Vertragspartner“ bezeichnet.

Unklarheiten in den Vergabeunterlagen, Bieterfragen, zusätzliche Auskünfte

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, insbesondere solche, welche die Preisermittlung beeinflussen können, so hat der Bieter die Vergabestelle umgehend darauf hinzuweisen.

Der Bieter hat den Auftraggeber auf evtl. Widersprüche in den Vergabeunterlagen und die evtl. Unvollständigkeit der ausgeschriebenen Leistung unverzüglich aufmerksam zu machen.

Die Bieter haben die Möglichkeit, das Vergabeverfahren und den Leistungsgegenstand betreffende Fragen zu stellen.

Anfragen zur Ausschreibung sind ausschließlich über das elektronische Vergabeportal (hier: DTVP) unter Bezugnahme auf die jeweilige Anlage sowie unter Nennung des jeweiligen Kapitels bzw. des Paragraphen zu stellen.

Die Anfragen müssen bis zum **23.09.2026, 12:00 Uhr** bei dem Vergabeportal eingegangen sein, damit die Vergabestelle diese innerhalb der Frist des § 20 Abs. 3 Nr. 1 VgV beantworten kann. Anfragen, die nach dem o.g. Zeitpunkt über das Vergabeportal bei der Vergabestelle eingehen, sind nicht mehr „rechtzeitig“ im Sinne der vorgenannten Vorschrift.

Der Auftraggeber behält sich vor, ggf. auch noch zu einem späteren Zeitpunkt Bieterfragen zu beantworten oder zusätzliche Auskünfte zu erteilen. Die Bieter haben hierauf keinen Anspruch. In diesen Fällen wird die Vergabestelle die Angebotsfrist angemessen verlängern.

Die Fragen der Bieter werden gesammelt, sortiert und soweit möglich in regelmäßigem Turnus auf dem elektronischen Vergabeportal (hier: DTVP) beantwortet.

Bitte beachten Sie:

Die zusätzlichen Auskünfte werden ausschließlich auf dem elektronischen Vergabeportal (hier: DTVP) zur Verfügung gestellt.

Bieter, welche sich zur Anmeldung in dem elektronischen Vergabeportal freiwillig und kostenlos registrieren, werden automatisch über neue Informationen, Antworten oder Bekanntmachungen der Vergabestelle informiert.

Die vor Ablauf der Angebotsfrist auf oben genannter Plattform veröffentlichten Antworten sind im Rahmen der Angebotserstellung und bei der Leistungserbringung zu beachten und werden Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Wegen der Informationen gemäß Art. 13, 14 DSGVO hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten wird auf die Datenschutzhinweise gemäß Anlage 4 verwiesen.

2 Leistungsübersicht und spezielle Ausführungsbedingungen

2.1 Leistungsübersicht, Losgliederung

Die Vergabe der Leistungen erfolgt in einem Los.

Der zu vergebende Auftrag umfasst die folgenden Leistungen:

- Transport

und

- Verwertung

der im Landkreis Konstanz erfassten Alttextilien.

Die Erfassung der Alttextilien erfolgt im Bringsystem über Container insbesondere auf Wertstoff- und Bauhöfen sowie auf dezentralen Standplätzen im Landkreis Konstanz.

Die Containergestellung einschließlich deren Reinigung, Wartung und Reparatur ist Gegenstand der Leistung, sofern keine Gestellung durch die Städte/Gemeinden und den Landkreis selbst vorgenommen wird (siehe Anhang 1 zur Anlage 2 – Leistungsbeschreibung).

Die Reinigung der Standplätze obliegt dem Auftraggeber bzw. den Städten und Gemeinden des Landkreises Konstanz und ist daher nicht Gegenstand der Leistung.

Bei den zu verwertenden leistungsgegenständlichen Mengen handelt es sich um Alttextilien in einer Zusammensetzung „wie gesammelt“. Bestandteil der Vergabe ist zudem die Beseitigung der nicht für eine Verwertung geeigneten Stoffe.

Eine detaillierte Beschreibung des Leistungsumfangs ist der als Anlage 2 den Vergabeunterlagen beigefügten Leistungsbeschreibung sowie den weiteren Anlagen zu entnehmen.

2.2 Entsorgungsgebiet

Der Landkreis Konstanz liegt an der südlichen Landesgrenze von Baden-Württemberg an der Staatsgrenze zur Schweiz. Im Westen grenzt er an den Schwarzwald-Baar-Kreis, im Norden an den Landkreis Tuttlingen und im Osten an den Landkreis Sigmaringen und den Bodenseekreis. Das östliche Kreisgebiet wird von den westlichen Ausläufern des Bodensees, dem Überlinger See und dem Untersee umschlossen.

Die Gemeinde Büsingen stellt eine Besonderheit da. Sie zählt zwar zum Landkreis Konstanz, liegt jedoch vollständig in Schweizer Hoheitsgebiet (aus deutscher Sicht eine „Exklave“) und das Abfallaufkommen wird über die Schweiz entsorgt. Die Verwertung der Alttextilien aus der Gemeinde Büsingen ist somit nicht Leistungsbestandteil dieser Ausschreibung.

Im Entsorgungsgebiet leben 291.867 Einwohner (Stand 31.12.2025), die Einwohnerdichte beträgt 357 Einwohner/km². Der Anteil der Gemeinde Büsingen an der angegebenen Einwohnerzahl des Landkreises Konstanz beträgt 1.439 Einwohner (Stand 31.12.2025).

Die Verkehrserschließung ist insgesamt sehr gut durch ein dichtes, gut ausgebautes Straßennetz mit 350 km Kreisstraßen, 210 km Landesstraßen und 150 km Bundesstraßen gewährleistet.

2.3 Leistungszeitraum

Die Leistungen sind im Zeitraum wie folgt zu erbringen:

01.01.2027 – 30.06.2027	Grundvertragslaufzeit (0,5 Jahre)
01.07.2027 – 31.12.2027	Verlängerungszeitraum (0,5 Jahre)
01.01.2028 – 30.06.2028	Verlängerungszeitraum (0,5 Jahre)

Grundvertragslaufzeit: Der Vertrag kommt mit Zuschlagserteilung zustande und wird bis zum 30.06.2027 fest geschlossen.

1. Verlängerungsoption (einseitig für den Auftraggeber): Falls der Auftraggeber nicht bis zum 31.03.2027 kündigt, verlängert sich der Vertrag automatisch bis zum 31.12.2027.

2. Verlängerungsoption (einseitig für den Auftraggeber): Falls der Auftraggeber nicht bis zum 30.09.2027 kündigt, verlängert sich der Vertrag automatisch bis zum 30.06.2028.

2.4 Hinterlegung der Kalkulation

Im Fall der Auftragsvergabe an den Bieter ist dieser verpflichtet, die seinem Angebot zugrunde liegende Kalkulation (Urkalkulation) bei Vertragsschluss dem Auftraggeber in schriftlicher Form (in Papierform) in einem versiegelten Umschlag wie folgt einzureichen:

Der Umschlag ist außen mit dem Bieternamen, der Anschrift und der Angabe

„Urkalkulation zur Ausschreibung – Transport und Verwertung von Alttextilien für den Landkreis Konstanz im Offenen Verfahren nach VgV – Nicht öffnen –“ zu kennzeichnen.

Die Urkalkulation ist in einem verschlossenen (z. B. verklebten), fensterlosen Umschlag an die Vergabestelle zu richten oder persönlich abzugeben:

Landkreis Konstanz
Eigenbetrieb „Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz“
Benediktinerplatz 1
78467 Konstanz

Die Kalkulation muss betriebswirtschaftlich und technisch transparent und aussagefähig und mit dem Angebot abstimmbar sein.

Die Vergabestelle behält sich vor, bereits im Rahmen der Angebotsprüfung und -wertung die Vorlage der Urkalkulation zu fordern, etwa bei ungewöhnlich niedrigen Angeboten (vgl. § 60 Abs. 1 VgV) oder bei ungewöhnlich hohen Angeboten.

Die Öffnung kann nur in Anwesenheit eines Bevollmächtigten des Auftragnehmers durch den Auftraggeber durchgeführt werden. Die Unterlagen werden nach Einsichtnahme erneut versiegelt.

Nach Vertragsende wird die Kalkulation dem Auftragnehmer wieder zurückgegeben.

Die Öffnung der Kalkulation nach Vertragsschluss erfolgt nur bei Unstimmigkeiten zwischen den Vertragspartnern.

(Zum Verbleib beim Bieter bestimmt! Nicht mit dem Angebot einreichen!)

2.5 Sicherheiten, Bürgschaften

Der Auftragnehmer hat keine Bürgschaft zu stellen.

3 Angebotsbedingungen

3.1 Vergabeverfahren

Aufgrund des geschätzten Auftragswertes der Leistungen erfolgt die Ausschreibung europaweit im offenen Verfahren nach § 15 VgV, d. h. unter Berücksichtigung der Vorgaben der Richtlinie 2014/24/EU, des GWB sowie der VgV.

3.2 Form des Angebotes

Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

Das Angebot ist mit Hilfe elektronischer Mittel über das Online-Vergabeportal www.dtyp.de zu übermitteln.

Hierzu kann das kostenlose Bietertool im Menüpunkt „Angebote“ genutzt werden, welches eine separate Installation erfordert. Voraussetzung für die Nutzung des Bietertools ist eine entsprechende Java Laufzeitumgebung (JRE), welche kostenfrei unter <http://www.java.com> bezogen werden kann, sofern diese nicht bereits installiert ist. Je nach Betriebsumgebung sind für die Installation der Laufzeitumgebung bzw. des Bietertools unter Umständen administrative Rechte erforderlich.

Es wird empfohlen, rechtzeitig vor Ende der Angebotsfrist die Übermittlung des Angebotes zu testen. Bei technischen Problemen und Fragen in diesem Zusammenhang finden Sie unter www.dtyp.de weitergehende Informationen. Die Vergabestelle kann zu technischen Fragen im Zusammenhang mit der Angebotsabgabe grundsätzlich keine Auskünfte erteilen.

Zur Abgabe eines Angebotes ist das Angebotsformular (Anlage 1, einschließlich Anhängen) auszufüllen und über das Vergabeportal elektronisch einzureichen (vgl. hierzu Ziffer 3.6). Die Dateien müssen in dem Dateiformat „PDF“ erstellt sein.

Die Angebotserstellung erfolgt durch Ausfüllen oder Ankreuzen der besonders gekennzeichneten Felder und Kästchen des Angebotsformulars, einschließlich seiner Anhänge.

Änderungen von Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

Daneben sind entsprechend der Vorgaben dieser Vergabeunterlagen weitere Unterlagen (Erklärungen und sonstige Nachweise) über das Vergabeportal einzureichen, die unter anderem der Beurteilung Ihrer Eignung dienen.

Die beizubringenden Dokumente sind im Angebotsformular aufgeführt.

Die Anlagen 2, 3 und 4 sowie der vorliegende Leitfaden verbleiben beim Bieter. Eine Einreichung dieser Dokumente über das Vergabeportal zusammen mit dem Angebot ist nicht erforderlich.

3.3 Haupt- und Nebenangebote

Die Abgabe mehrerer Hauptangebote ist unzulässig.

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

3.4 Bietergemeinschaften, Eignungsleihe, Unterbeauftragung

3.4.1 Bietergemeinschaften

Geben mehrere Unternehmen ein gemeinschaftliches Angebot ab, so hat die Bietergemeinschaft spätestens nach Aufforderung durch die Vergabestelle innerhalb einer gesetzten Frist eine von allen Mitgliedern unterschriebene Erklärung abzugeben. In dieser Erklärung muss die Bildung einer Bietergemeinschaft im Auftragsfall organisatorisch geregelt sein. Darüber hinaus sind alle Mitglieder der Bietergemeinschaft aufzuführen und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter zu benennen. Außerdem ist zu erklären, dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

3.4.2 Eignungsleihe

Ein Bieter kann zum Nachweis seiner Eignung (wirtschaftliche und finanzielle sowie technische und berufliche Leistungsfähigkeit) die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen (Eignungsleihe). Diese Möglichkeit besteht unabhängig von der Rechtsnatur der zwischen dem Bieter und den anderen Unternehmen bestehenden Verbindungen. In diesem Fall ist auf Verlangen der Vergabestelle nachzuweisen, dass dem Bieter die erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden, indem beispielsweise eine entsprechende Verpflichtungserklärung dieses Unternehmens vorgelegt wird.

Die Unternehmen, auf die sich ein Bieter zum Nachweis seiner Eignung stützt, müssen die Eignung hinsichtlich derjenigen Eignungskriterien erfüllen, zu deren Nachweis sich der Bieter auf die Eignung des Unternehmens stützt. Zudem sind auf Verlangen der Vergabestelle die Erklärungen über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach § 123 Abs. 1 bis 4 GWB und § 124 Abs. 1 GWB auch für diese Unternehmen vorzulegen. Werden die vorstehend dargestellten Eignungsanforderungen nicht erfüllt oder liegen Ausschlussgründe gemäß § 123 Abs. 1 bis 4 GWB vor, so ist das Unternehmen auf Aufforderung der Vergabestelle innerhalb einer von dieser vorgegebenen Frist zu ersetzen. Liegen Ausschlussgründe nach § 124 Abs. 1 GWB vor, so kann die Vergabestelle verlangen, dass der Bieter das Unternehmen ersetzt.

Sofern ein Bieter im Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit ganz oder teilweise die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nimmt, haftet/haften diese(s) Unternehmen im Auftragsfall gemeinsam neben dem Bieter für die Auftragsausführung.

3.4.3 Unterbeauftragung

Ein Unterauftragnehmer im Sinne dieser Ausschreibung ist ein Unternehmen, welches im Auftrag des zukünftigen Auftragnehmers die ausgeschriebenen **Kernleistungen (hier: Transport und Verwertung von Alttextilien)** erbringen soll.

Beabsichtigt der zukünftige Auftragnehmer dagegen Leistungen, die er für die ordnungs- und vertragsgemäße Erbringung der ausgeschriebenen Kernleistungen benötigt, von Dritten zu beziehen (z. B. Beschaffung oder Instandhaltung von Fahrzeugen/ technischen Einrichtungen, Einkauf von Kraftstoffen, Reinigung von Dienstkleidungen etc.), so handelt es sich bei diesen Dritten nicht um Unterauftragnehmer.

Bereits im Angebot ist zu erklären, ob der Bieter sämtliche Leistungen selbst erbringen oder Teilleistungen an andere Unternehmen vergeben will. Es sind daher Art und Umfang der Leistungen anzugeben, die an Unterauftragnehmer übertragen werden sollen. Die Unterauftragnehmer sind im Rahmen des Angebotes – sofern bereits bekannt –

(Zum Verbleib beim Bieter bestimmt! Nicht mit dem Angebot einreichen!)

namentlich zu benennen. Spätestens auf Verlangen der Vergabestelle im Zuge der Angebotsauswertung hat der Bieter die Unterauftragnehmer zu benennen. Die Vergabestelle prüft, ob Gründe für den Ausschluss des Unterauftragnehmers vorliegen (vgl. § 36 Abs. 5 VgV).

Für alle Leistungen gilt, dass ein eventueller Unterauftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen in jedem Fall selbst erbringen muss. Eine Beauftragung der Leistungen an weitere Unternehmen durch den Unterauftragnehmer (Unterunterauftragnehmer) ist dabei nicht zulässig.

3.5 Fristen

3.5.1 Angebotsfrist

Das Angebot ist spätestens bis zum **30.09.2026, 12:00 Uhr** mit Hilfe elektronischer Mittel einzureichen. Bis zum Ablauf dieser Frist kann ein abgegebenes Angebot geändert, berichtigt oder zurückgenommen werden.

3.5.2 Zuschlags- und Bindefrist

Mit Ablauf der Angebotsfrist beginnt die Zuschlagsfrist. Der Bieter ist bis zum **30.11.2026, 24:00 Uhr** an sein Angebot gebunden. Das Angebot kann während der Zuschlagsfrist nicht geändert, berichtigt oder zurückgezogen werden.

3.6 Einreichung des Angebotes

Das Angebot ist elektronisch über die Vergabepattform einzureichen. Anderweitig übermittelte Angebote, bspw. per Post oder mittels Telefax oder E-Mail, sind nicht zugelassen.

3.7 Berichtigungen, Änderungen oder Zurückziehung des Angebotes

Nachträgliche Berichtigungen oder Änderungen des Angebotes bzw. die Rücknahme des Angebotes sind nur bis zum Ablauf der Angebotsfrist gemäß Ziffer 3.5.1 möglich. Nach Abgabe eines Angebotes kann sich der Bieter im System des Vergabeportals eine Übersicht aller seiner für das jeweilige Verfahren eingereichten Angebote anzeigen lassen. Ausgehend von dieser Übersicht können bis zum Ablauf der Angebotsfrist auch Angebote elektronisch zurückgezogen werden mit der Folge, dass diese zwar nicht physisch gelöscht, allerdings der Vergabestelle mit Angebotsöffnung nicht mehr vorgelegt werden. Neue bzw. geänderte Angebote sind ebenfalls wieder über das elektronische Vergabeportal einzureichen. Berichtigungen oder Änderungen müssen zweifelsfrei zuzuordnen sein. Berichtigungen oder Änderungen, die diese Anforderungen nicht erfüllen, werden nicht berücksichtigt.

3.8 Kosten der Angebotserstellung

Für das Bearbeiten und Erstellen des Angebotes wird dem Bieter vom Auftraggeber keine Vergütung oder Entschädigung gewährt.

3.9 Tariftreue und Mindestlohn

Am 1. Juli 2013 ist das Landestariftreue- und Mindestlohngesetz (LTMG) in Kraft getreten. Danach dürfen öffentliche Aufträge ab einem geschätzten Auftragswert von EUR 20.000,00 (netto) nur an Unternehmen vergeben werden, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, die Tariftreuepflichten nach § 3 LTMG zu erfüllen und die Zahlung des Mindestentgelts nach § 4 LTMG zu gewährleisten.

Bei der Angebotsabgabe ist eine Verpflichtungserklärung des Bieters gemäß § 3 Abs. 1 bis 3 LTMG (Tariftreueerklärung) sowohl für den Bieter als auch für die Nachunternehmen und Verleihunternehmen, die der Bieter bei der Ausführung der ausgeschriebenen Leistungen einbinden möchte, abzugeben. Hierzu sind die den Vergabeunterlagen beigefügten Erklärungen zu verwenden.

Der Auftraggeber behält sich vor, bei Angebotsabgabe nicht beiliegende bzw. den Anforderungen formal bzw. inhaltlich nicht genügende Erklärungen unter Fristsetzung nachzufordern. Ein Anspruch auf Nachforderung besteht nicht. Fehlt eine Verpflichtungserklärung auch nach Nachforderung, so ist das Angebot von der Wertung auszuschließen (vgl. § 5 Abs. 4 LTMG).

3.10 Eigenerklärung zu Artikel 5k der Verordnung (EU) 2022/576

Die Europäische Union hat mit der Verordnung (EU) 2022/576 vom 8. April 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 883/2014 auf Grund des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine Sanktionen erlassen, die die Vergabe und die Ausführung öffentlicher Aufträge und Konzessionen ab Erreichen der EU-Schwellenwerte unmittelbar – also ohne weitere nationale Umsetzungsrechtsakte – betreffen. Auf Grund von Artikel 5k der Verordnung gilt einerseits seit dem 9. April 2022 ein Zuschlagsverbot für noch nicht abgeschlossene Vergabeverfahren und andererseits das Verbot, bereits vergebene Aufträge ab 11. Oktober 2022 weiter zu erfüllen, soweit Personen oder Unternehmen, die nach der Vorschrift Russland zuzuordnen sind, unmittelbar als Bewerber oder Bieter auftreten oder als Unterauftragnehmer, Lieferant oder im Zusammenhang mit der Erbringung von Eignungsnachweisen an dem in Rede stehenden Auftrag beteiligt sind und mehr als 10 % des Auftragswertes auf das betroffene Unternehmen entfallen.

Für die Prüfung, ob demnach ein Zuschlagsverbot besteht, ist bei der Angebotsabgabe eine Erklärung des Bieters abzugeben. Hierzu ist die den Vergabeunterlagen enthaltene Erklärung zu verwenden. Für den Fall, dass diese Erklärung von Ihnen nicht wahrheitsgemäß abgegeben werden kann, bitten wir um Mitteilung, inwieweit Gründe vorliegen, die nach Artikel 5k der vorgenannten Verordnung ein Zuschlagsverbot begründen können.

3.11 Nachforderung von Unterlagen

Die Vergabestelle behält sich vor, die Bieter im Rahmen des vergaberechtlich Zulässigen aufzufordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise, nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren, oder fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen.

Ein Anspruch der Bieter hierauf besteht nicht.

4 Berücksichtigung der Angebote und Zuschlagskriterien

4.1 Berücksichtigung der Angebote

Nicht berücksichtigt werden Angebote, deren Bieter und / oder vorgesehene Unterauftragnehmer nicht die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderliche Eignung besitzen (§ 42 VgV) bzw. nicht die in der EU-Bekanntmachung geforderten Mindestbedingungen erfüllen.

4.1.1 Ausschluss vom Verfahren

Der Ausschluss vom Verfahren bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorgaben. Hingewiesen wird insbesondere auf Folgendes:

- Ausgeschlossen werden Angebote, die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten,
- Wettbewerbsbeschränkende Absprachen führen ebenfalls zum Ausschluss des Angebotes.

Die vorstehenden Ausschlussgründe erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

4.1.2 Eignung

Nicht berücksichtigt werden Angebote, deren Bieter und / oder vorgesehene Unterauftragnehmer nicht die für die Erbringung des Auftrags erforderliche Eignung besitzen (§§ 42 ff. VgV). Die geforderten Eignungsnachweise sind in der europaweiten Vergabebekanntmachung und im Angebotsformular dargestellt.

Die Vergabestelle weist darauf hin, dass die Eignung der Bieter während des gesamten Vergabeverfahrens fortbestehen muss. Die Vergabestelle ist daher zur erneuten Prüfung der Biitereignung verpflichtet, sofern der Auftraggeber von Sachverhalten Kenntnis erlangt, die die Eignung des Bieters für die Erbringung der ausgeschriebenen Leistung in Frage stellen könnten.

Die Vergabestelle wird gemäß § 6 WRegG vor Erteilung eines Zuschlags eine Auskunft bei der Registerbehörde hinsichtlich des für den Zuschlag vorgesehenen Bieters einholen und die Auskünfte bei der Entscheidung über einen evtl. Ausschluss des betroffenen Bieters berücksichtigen.

4.2 Zuschlagskriterien

Der Zuschlag wird, über die gesamte Vertragslaufzeit betrachtet, auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes werden quantitative und qualitative Zuschlagskriterien berücksichtigt.

Der Bewertungszeitraum entspricht der in Ziffer 2.3 angegebenen Vertragsgrundlaufzeit.

a) Quantitatives Zuschlagskriterium

Für die quantitative Angebotswertung werden berücksichtigt:

- die gemäß dem Anhang 1/1 zum Angebotsformular ermittelbaren Entgelte und der Zu-/Abschlag (netto) auf der Grundlage
 - der angebotenen Entgelte / Zu- und Abschläge pro Mengeneinheit (Spalte 3),
 - der dargestellten (Auswertungs-) mengen (Spalte 4).

b) Qualitatives Zuschlagskriterium

Als qualitatives Zuschlagskriterium wird die Umweltverträglichkeit der Transporte anhand der einfachen Entfernung (für LKW geeignete kürzeste Straßenverbindung) zwischen dem Einwohnerschwerpunkt des Entsorgungsgebietes und der/den vom Bieter angebotenen Sortieranlage(n) bewertet.

Für die qualitative Angebotswertung wird berücksichtigt:

- der gemäß dem Anhang 1/4 zum Angebotsformular ermittelbare Bonus (netto) auf der Grundlage
 - der angebotenen Standorte der Sortieranlagen (Spalte 2),
 - der angebotenen Mengenanteile an der Gesamtmenge je Sortieranlage (Spalte 3).

Sieht ein Bieter die Sortierung der Alttextilien an mehreren Standorten vor, so ist die über die Mengenanteile gewichtete Entfernung (basierend auf den im Anhang 1/4 zum Angebotsformular angegebenen Mengenanteilen) ausschlaggebend für die Ermittlung des Bonus.

Die Wertung des Bonus (Abschlag) im Rahmen der Angebotsauswertung erfolgt für die Grundvertragslaufzeit.

Es wird explizit darauf hingewiesen, dass der Bonus lediglich Relevanz für die Bewertung der Angebote hat, jedoch nicht abrechnungsrelevant ist. Sollte ein Angebot demnach bezuschlagt werden, wird dem Auftragnehmer auf seiner Entgeltabrechnung kein zusätzlicher Bonus angerechnet.

Die Wertung der Angebote erfolgt in der Form, dass Angebote deren Sortieranlage maximal 200 km vom Einwohnerschwerpunkt des Entsorgungsgebietes entfernt ist, einen Wertungsbonus erhalten. Ein Bieter erhält nur für die Angebotsauswertung einen Bonus in Höhe von 20.000 €, wenn die Entfernung ≤ 50 km auf Basis der verbindlich zugesicherten Standorte der Sortieranlagen beträgt (Bewertungsobergrenze). Angebote, bei welchen die maximale Entfernung zwischen dem Einwohnerschwerpunkt des Entsorgungsgebietes und der Sortieranlage von 200 km überschritten wird, erhalten keinen Wertungsbonus (Bewertungsuntergrenze). Die Ermittlung des Anteils des Wertungsbonus zwischen der Bewertungsuntergrenze (200 km) und der Bewertungsobergrenze (0 bis 50 km) erfolgt in linearer Relation.

Beispiel 1: Einfache Transportentfernung: 50 km = 100,0 % Wertungsbonus

Beispiel 2: Einfache Transportentfernung: 100 km = 66,7 % Wertungsbonus

Beispiel 3: Einfache Transportentfernung: 150 km = 33,3 % Wertungsbonus

Grundlage für die Entfernungsermittlung ist der folgende Standort (ermittelter Einwohnerschwerpunkt des Entsorgungsgebietes):

- Straßenkreuzung Konstanzener Straße – Libellenweg in Radolfzell am Bodensee
(78315 Radolfzell am Bodensee,
Geo-Position: 47.741972738281596, 8.978157453771937)

Die angebotenen Standorte der Sortieranlagen und deren Mengenanteile werden Gegenstand der vom Auftragnehmer vertraglich geschuldeten Leistung. Die Nichteinhaltung durch den Auftragnehmer wird mit einer Vertragsstrafe belegt. Die Einhaltung wird seitens des Auftraggebers überprüft.

5 Mitteilungen und Bekanntmachungen**5.1 Mitteilungen über nicht berücksichtigte Angebote; § 134 GWB**

Die Zuschlagserteilung erfolgt bis spätestens zum Ablauf der Zuschlagsfrist, sofern diese nicht einvernehmlich verlängert wird. Die Vergabestelle informiert die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, in Textform über den Namen des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebotes und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Die Information wird spätestens 15 Kalendertage vor dem Vertragsschluss an die Bieter versendet. Wird die Information per Fax oder auf elektronischem Weg versendet, verkürzt sich die Frist auf 10 Kalendertage.

5.2 Bekanntmachung der Auftragsvergabe; § 39 VgV

Mit der Abgabe seines Angebotes erklärt sich der Bieter damit einverstanden, dass im Fall der Zuschlagserteilung auf sein Angebot, unter den Voraussetzungen von § 39 VgV, sein Name bekannt gemacht wird. Sofern Gründe geltend gemacht werden, die gegen eine Bekanntmachung sprechen, entscheidet die Vergabestelle nach pflichtgemäßem Ermessen.

6 Vergabekammer

Zuständig ist die Vergabekammer Baden-Württemberg beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Telefon: 0721/926-8730, Telefax: 0721/926-3985, E-Mail: vergabekammer@rpk.bwl.de.